

SATZUNGEN
des technisch-wissenschaftlichen Vereins
„BERGMÄNNISCHER VERBAND ÖSTERREICHS“

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- § 1: Der „Bergmännische Verband Österreichs“ ist ein technisch-wissenschaftlicher Verein mit dem Sitz in Leoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2: Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bergwesen, sowie auf solche Wirtschaftszweige, die mit dem Bergwesen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

II. Zweck

- § 3: (1) Der Verein hat den Zweck, das österreichische Bergwesen und die mit ihm verbundenen Wirtschaftszweige auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet zu fördern.
- (2) Dies geschieht durch folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel):
- 1.) Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen der Vereinsmitglieder,
 - 2.) durch die Veranstaltungen von Vorträgen, Fachtagungen und Fachkursen sowie von Exkursionen und Studienreisen,
 - 3.) durch die Tätigkeit von Fachausschüssen und Arbeitskreisen zur Bearbeitung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Fragen auf wissenschaftlichem Niveau,
 - 4.) durch die Herausgabe eines eigenen Schrifttums und die Veranlassung und Förderung von Veröffentlichungen der Vereinsmitglieder,
 - 5.) durch die Förderung von Lehre und Forschung,
 - 6.) durch die allgemeine Förderung des Gedankenaustausches und der geselligen Beziehungen von Fachleuten des In- und Auslandes,
 - 7.) durch alle sonstigen dem Vereinszweck dienlichen und angemessenen Maßnahmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

III. Mitgliedschaft

- § 4: (1) Die Mitglieder des Vereins sind:
- 1.) Ehrenmitglieder
 - 2.) ordentliche Mitglieder
 - 3.) außerordentliche Mitglieder

§ 5: (1) Zu Ehrenmitgliedern können mit Beschluss des Vorstandes ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich um das Bergwesen oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Mit der Verleihung der vom Verein gestifteten „Miller von Hauenfels-Medaille“ ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein:

- 1.) Natürliche Personen, welche im Bergwesen oder ihm nahestehenden Wirtschaftszweigen praktisch tätig sind oder waren.
- 2.) Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.

Ordentliche Mitglieder leisten den festgesetzten Jahresbeitrag. Fördert ein ordentliches Mitglied jedoch die Tätigkeit des Vereins durch einen erhöhten Jahresbeitrag in besonderer Weise, so wird es als Förderer ausgewiesen.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Studierende werden. Sie zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Nach Abschluss ihres Studiums werden sie ordentliche Mitglieder.

§ 6: (1) Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein muss an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstandsausschuss. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstandsausschuss abgelehnt werden.

§ 7: Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch Erklärung des Austritts:

Dieser erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins, doch befreit die Abmeldung nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Jahres oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(2) durch Ausschluss:

- a) wegen Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb einer vom Vorstandsausschuss festzusetzenden angemessenen Frist,
- b) wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte infolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses,
- c) auf Grund eines mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandsausschusses, falls eine Mitgliedschaft mit den Interessen des Vereins nicht mehr vereinbar sein sollte.

(3) durch den Tod,

(4) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren Auflösung.

§ 8: Die Rechte der Mitglieder sind:

- 1) Für die ordentlichen Mitglieder das Stimmrecht in den Hauptversammlungen sowie das aktive Wahlrecht zur Wahl der Organe des Vereins mit jeweils einer Stimme.
- 2) Für solche ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, das passive Wahlrecht für die Organe des Vereins.

- 3) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu einem vergünstigten Teilnahmebeitrag.

§ 9: Die Pflichten der Mitglieder sind:

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

IV. Materielle Mittel des Vereins

§ 10: (1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Tätigkeiten iSd § 3 (1) und (2) werden aufgebracht durch:

- 1.) Mitglieds- und Förderungsbeiträge
- 2.) Erträge des Vereinsvermögens
- 3.) Erträge aus Veranstaltungen
- 4.) Spenden und sonstige Einnahmen

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden

V. Gliederung des Vereins

§ 11: Die Organe sind:

- 1.) Hauptversammlung
- 2.) Vorstand
- 3.) Vorstandsausschuss
- 4.) Geschäftsführung
- 5.) Rechnungsprüfer
- 6.) Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

§ 12: (1) Zur Erreichung der Vereinsziele können, Fachausschüsse und Arbeitskreise für einzelne Fachgebiete gebildet werden. Die Leiter dieser Ausschüsse werden vom Vorstandsausschuss für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt. Mit dieser Bestellung ist die Mitgliedschaft im Vorstandsausschuss verbunden.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse und Arbeitskreise werden von deren Leitern berufen. Die Tätigkeit der Fachausschüsse und Arbeitskreise richtet sich nach einer vom Vorstandsausschuss zu beschließenden Geschäftsordnung.

VI. Hauptversammlung

§ 13: (1) Jedes Jahr findet innerhalb der ersten sechs Monate die ordentliche Hauptversammlung des Vereins statt. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Hauptversammlung jederzeit durch den Vorstand des Vereins einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Mitglieder beantragt.

Eine Hauptversammlung kann auch in Form einer virtuellen Versammlung einberufen werden. Für die Einberufung und die Abstimmungen gelten die gleichen Regelungen wie für die Versammlung unter Anwesenden. Eine virtuelle Versammlung ist einer physischen Versammlung gleichzusetzen.

(2) Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der ordentlichen Mitglieder, die bei der Hauptversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle schriftlich bekanntgegeben werden. Sie kommen unter dem Punkt Allfälliges der Tagesordnung zur Besprechung.

§ 14: Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- 1.) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes für das verflossene Vereinsjahr.
- 2.) Die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Schatzmeisters auf Antrag der Rechnungsprüfer.
- 3.) Die Wahl des Vorstandes.
- 4.) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- 5.) Die Festlegung der Beiträge.
- 6.) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 7.) Berichterstattungen, Beratungen und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins.
- 8.) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

§ 15: Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung über den Punkt 6.) des § 14 ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel und für jene über den Punkt 8.) des § 14 eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. In allen anderen Fällen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Handerheben. In besonderen Fällen können Stimmzettel ausgegeben werden.

§ 16: Anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung sollen nach Möglichkeit Vorträge, Fachtagungen und Exkursionen sowie gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder abgehalten werden.

VII. Vorstand

- § 17: (1) Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind oder zugewiesen werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 12 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und zusätzlich den Inhabern der Miller von Hauenfels-Medaille auf Lebenszeit. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Abschluss der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sinkt während der Amtsdauer durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ihre Anzahl unter 12, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl auf den Mindest- mitgliederstand ergänzen.
- (3) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt tunlichst mit achttägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder in seinem Auftrag durch den Vorsitzenden des Vorstandsausschusses. Beschlüsse des Vorstandes kommen, soweit die Satzungen nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, können sich durch andere Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen.
- Zulässig sind auch schriftliche Abstimmungen nach Umfrage. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- § 18: (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
- 1.) den Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreter
 - 2.) den Schatzmeister und dessen Stellvertreter
 - 3.) den Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - 4.) den Vorstandsausschuss
- (2) Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung „Präsident des Bergmännischen Verbandes Österreichs“ und bildet die Spitze des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Vorstandssitzung und Hauptversammlung werden von ihm einberufen und geleitet.
- (3) Bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Geschäfte von einem der stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Die stellvertretenden Vorsitzenden tragen die Bezeichnung „Vizepräsident des Bergmännischen Verbandes Österreichs“.
- (4) Dem Schatzmeister obliegen die Geldgebarung und Buchführung des Vereins.
- (5) Der Schriftführer führt das Protokoll in den Hauptversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Er besorgt den Schriftverkehr des Vereins, soweit dieser nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- (6) Im Falle einer Verhinderung des Schriftführers bzw. des Schatzmeisters übernimmt der Geschäftsführer deren Agenden.

- § 19: (1) Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verein obliegt den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten (§ 18, Abs. 3) gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dessen Stellvertreter in finanziellen Angelegenheiten, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer in allen übrigen Angelegenheiten.
(2) Der Präsident kann Schriftstücke, aus denen Verpflichtungen für den Verein nicht erwachsen, allein unterfertigen oder die Einzelunterfertigung einem Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer des Vereins übertragen.
(3) Ergänzend zu den Bestimmungen von § 21, Abs. 1 kann der Vorstandsausschuss eine alleinige Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung in einem nach Art und Umfang von ihm festzulegendem Ausmaß an den Geschäftsführer übertragen. Diese Festlegung ist dem Geschäftsführer schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

VIII. Vorstandsausschuss und Geschäftsführung

- § 20: Der Vorstand kann die laufende Abwicklung der Vereinstätigkeit einem Vorstandsausschuss unter Leitung eines Vizepräsidenten übertragen. Der Ausschuss soll aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer bestehen. In den Vorstandsausschuss können durch den Vorstand Mitglieder berufen werden, die dem Vorstand selbst nicht angehören.
- § 21: (1) Der Vorstand errichtet eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers. Der Geschäftsführer erledigt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Satzungen sowie nach den Weisungen des Vorstandes und Vorstandsausschusses. Er ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte verantwortlich.
(2) Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandsausschusses und wird zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen. Er kann an den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen.
(3) Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers tritt an seine Stelle ein vom Vorstand zu bestimmender Stellvertreter.
(4) Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Regelungen hinsichtlich Reiseaufwandsentschädigung beschließt der Vorstandsausschuss.

IX. Rechnungsprüfer

- § 22: (1) Die Rechnungsprüfer haben die Geldgebarung des Vereins zu überwachen, bei der ordentlichen Hauptversammlung einen Prüfungsbericht über die Geldgebarung zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Kassenführung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei steht ihnen die Einsicht in alle diesbezüglichen Schriftstücke, Geschäftsbücher und Belege zu.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand des Vereins noch dessen Geschäftsführung angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

X. Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- § 23: (1) Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen, sollen durch ein Schiedsgericht aus fünf Vereinsmitgliedern geschlichtet werden. Die Bildung eines Schiedsgerichtes bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) In das Schiedsgericht entsendet jeder Streitteil zwei Schiedsrichter, die einen fünften zum Vorsitzenden wählen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt der Präsident des Schiedsgerichtsvorsitzenden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit endgültig.

XI. Auflösung

- § 24: (1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist gleichzeitig ein Ausschuss für die Abwicklung aller noch zu erledigenden Angelegenheiten einzusetzen.
- (2) Im Falle einer freiwilligen Auflösung ist das Vermögen des Vereins der Montanuniversität Leoben zum Zwecke der Lehre und Forschung zu widmen. Im Falle der Auflösung des Vereins entfällt die Gemeinnützigkeit. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- §25: (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen. Wenn möglich soll es einer anderen gemeinnützigen Institution im Kreise der Montanuniversität Leoben gewidmet werden, die sich mit der Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Bergwesens beschäftigt.

XII. Geschlechterneutralität

- § 26: (1) Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen alle Geschlechteridentitäten; zur besseren Lesbarkeit wird auf eine differenzierte Schreibweise verzichtet.

Leoben2026-05-04